DER PRÄSIDENT

DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

- II.2.E -

4000 DÜSSELDORF, DEN 9. Okt. 1987 HAUS DES LANDTAGS, POSTFACH 1143 TELEFON 88 41 DURCHWAHL 884/ 338 TELETEX 2114112=LTNW TELEFAX (0211) 8 84 - 258

FERNSCHREIBER
LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

VORLAGE 10/1235

10. WAHLPERIODE

An die Mitglieder des Hauptausschusses

Betr.: Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988 - Einzelplan 01 - am 13. Oktober 1987
hier: Ergänzungen

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium empfehle ich, im Entwurf des Einzelplans 01 für das Haushaltsjahr 1988 folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Titel 422 10 Bezüge der Beamten
 Ansatzerhöhung von 4 700 000 DM
 um 350 000 DM
 auf 5 050 000 DM
- b) Titel 425 10 Bezüge der Angestellten Ansatzerhöhung von 8 303 000 DM um 450 000 DM auf 8 753 000 DM
- c) Titel 426 10 Bezüge der Arbeiter Ansatzerhöhung von 2 580 000 DM um 80 000 DM auf 2 660 000 DM.

Begründung:

Am 6. Juni 1987 hat der Finanzminister gem. § 7a Abs. 5 Haushaltsgesetz 1987 insgesamt 6 Planstellen, 12 Stellen für Angestellte und 4 Stellen für Lohnempfänger für den Land-

tagsneubau eingerichtet. Da im Hinblick auf die umfangreichen Auswahlverfahren absehbar war, daß die Stellen erst gegen Ende des Jahres 1987 bzw. Anfang 1988 besetzt werden können, wurden hierzu zunächst keine Haushaltsmittel benötigt. Für das Jahr 1988 sind die Mittel jedoch weitestgehend zu etatisieren. Die Ansatzerhöhungen entsprechen dem voraussichtlichen Aufwand bei bedarfsorientierten Stellenbesetzungen unter Berücksichtigung der üblichen persönlichen Voraussetzungen der in Frage kommenden Bewerber.

Ferner empfehle ich, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium bereits jetzt einzuwilligen, daß bei Änderung des Abgeordnetengesetzes die Ansätze des

Titels 411 10

- Entschädigung und Übergangsgelder nach den §§ 5, 11 und 46 Abs. 5 Satz 1 AbgG NW und des

Titels 411 11

- Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 5, § 7 Abs. 6 sowie § 8 AbgG NW

sowie bei Änderung der Richtlinien des Präsidiums für den Ersatz von Aufwendungen zur Beschäftigung der Mitarbeiter der Abgeordneten der

Titel 411 13

- Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 6 Abs. 6 AbgG NW

dem Bedarf entsprechend angepaßt werden.

Nach den derzeitigen Entwurfsfassungen würde bei Titel 411 10 der bisher veranschlagte Ansatz ausreichend sein. Der Ansatz bei Titel 411 11 müßte um 160 000 DM, der Ansatz bei Titel 411 13 um 65 000 DM angehoben werden.

Rar Josef Denzer